

327/AB
= Bundesministerium vom 28.02.2025 zu 349/J (XXVIII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.034.713

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 349/J-NR/2025 betreffend Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes in den Jahren 2023 und 2024, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen am 13. Jänner 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- Wie viele Auskunftsbegehren gemäß § 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in Ihrem Wirkungsbereich eingelangt? (Bitte bei Möglichkeit um Aufschlüsselung nach Organisationseinheit des Einlangens, insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung)
 - a. Wie viele von diesen eingelangten Auskunftsbegehren wurden durch Erteilung der gewünschten Auskunft zur Gänze erledigt?
 - b. In wie vielen dieser Fälle wurde die Auskunft (zumindest teilweise) verweigert?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf die Amtsverschwiegenheit verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf Datenschutz verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um Journalist:innen gehandelt hat und wenn ja, in wie vielen Fällen war dies der Fall?
- Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um andere watchdogs im Sinne der Rechtsprechung es EGMR handelte und wenn ja, in wie vielen Fällen dies der Fall war und um welche Art von watchdogs es sich handelte?

Vorausgeschickt wird, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg

eingebracht werden. An mich und das Ministerium werden laufend unzählige Anfragen und Informationsbegehren hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung herangetragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses sind bemüht, die Anfragen möglichst rasch und unbürokratisch in telefonischer, brieflicher und elektronischer Form (E-Mail) zu erledigen. Auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Bereitstellung von Telefon und E-Mail Verzeichnissen sowie der Einrichtung von allgemeinen und besonderen Ansprechstellen bei thematischen Schwerpunktsetzungen ist der Anspruch einer gesamthaften systematischen Erfassung aller Auskunftsersuchen in realistischer Weise nicht leistbar. Beispielsweise erfolgen über die verschiedenen Serviceeinrichtungen des Ministeriums (etwa Bürger-/innenservice) zehntausende Kontaktaufnahmen pro Jahr. Eine verwaltungstechnische Erfassung aller Kontaktaufnahmen würde einen Aufwand mit sich bringen, der in keinem vernünftigen Verhältnis zur Erledigung steht, sodass eine telefonisch, persönlich oder per E-Mail herangetragene Anfrage, sofern der Vorgang nicht von außergewöhnlicher Bedeutung sein kann, im Allgemeinen nicht dokumentiert wird.

Zu den Fragen 6 bis 17:

- *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt?*
- *Wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?*
- *Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung solcher Bescheide?*
- *Wie oft wurde in Zusammenhang mit Anträgen auf Bescheiderlassung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?*
- *Gegen wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurde Bescheidbeschwerde erhoben?*
- *An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?*
- *Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben und aus welchen Jahren stammten die aufgehobenen Bescheide jeweils?*
- *Wie viele Verfahren über Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?*
- *Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit dem Auskunftspflichtgesetz wurden in Ihrem Wirkungsbereich in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsmittel erhoben und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bestimmung des B-VG) und an welchen Gerichtshof?*
- *Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde in der Zwischenzeit stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?*
- *Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch bei welchem Gericht anhängig?*

- Wurde gegen letztinstanzliche Erkenntnisse in solchen Verfahren Beschwerde an den EGMR erhoben und wenn ja, zu welcher Zahl wurden diese vom EGMR protokolliert?

Seit 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2024 wurden zehn Anträge gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz gestellt, woraufhin bis zum Einlangen der Anfrage vier Bescheide erlassen wurden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bewegte sich dabei im gesetzlichen Rahmen. Säumnisbeschwerden wurden in keinem Fall erhoben. In einem Fall wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, wobei dieses die Beschwerde abwies. Gegen dieses Erkenntnis erfolgte eine Beschwerde gemäß Artikel 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof (VfGH), welcher stattgegeben und die Sache wieder an das Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesen wurde. Zum Stichtag der Anfragestellung sind aktuell zwei Verfahren über Bescheidbeschwerden anhängig, wobei eine Bescheidbeschwerde erst nach dem angefragten Zeitraum einlangte. Es wurden keine Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erhoben.

Zu den Fragen 18 bis 31:

- Wie oft wurde in den Jahren 2023 und 2024 in Ihrem Wirkungsbereich die Mitteilung von Umweltinformationen gemäß § 5 UIG begehrt?
- In wie vielen dieser Fälle wurde die Umweltinformation jeweils erteilt und in wie vielen (zumindest zum Teil) verweigert?
- Wie viele Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 UIG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?
- Wie viele Bescheide gemäß § 8 Abs. 5 UIG wurden in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2024 jeweils durch welche Organisationseinheit (insbesondere im Hinblick auf die mittelbare Bundesverwaltung) erlassen?
- Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung eines solchen Bescheides?
- Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung solcher Bescheide?
- Wie oft wurde in Zusammenhang mit der (behaupteten) versäumten Bescheiderlassung gemäß § 8 UIG Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?
- Gegen wie viele Bescheide gemäß § 8 UIG wurde Bescheidbeschwerde erhoben?
- An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?
- Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben und aus welchen Jahren stammten die aufgehobenen Bescheide jeweils?
- Wie viele Verfahren über solche Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?
- Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten in Zusammenhang mit dem UIG wurden in Ihrem Wirkungsbereich in den Jahren 2023 und 2024 Rechtsmittel

erhoben und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage (Bestimmung des B-VG) und an welchen Gerichtshof?

- *Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde in der Zwischenzeit stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?*
- *Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch bei welchem Gericht anhängig?*

Es wurden keine Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) gestellt.

Wien, 28. Februar 2025

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

